

K u r r e n d e.

Wegen der von den Beamten vor dem Besoldungs Verfallungs
Verbothe gemachten Schulden.

Ueber eine von der k. k. Finanzstelle gemachte Anfrage ob die zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten im Weinmonat 1798. erlassene Vorschrift dahin zu verstehen seye, daß auf die Besoldungen jener Beamten, welche noch vor der Bekanntmachung dieser Vorschrift Schuldscheine mit ausdrücklicher Verpfändung ihrer Besoldungen ausgestellt haben, der dießfällige bis zur bemeldten Kundmachung noch nicht bei Gerichte anhängig gemachte Verboth nur dann anzunehmen seyn, wenn sie auch vor der Kundmachung des Gesähes schon wirklich anhängig gemacht worden? haben Se. Maj. gemäß hohen Hofkanzley Dekret vom 30. vorigen, empfangen den 8. d. M. zu entschließen befunden: daß, da das Gesähe nicht zurück wirken kann und soll, jenen Gläubigern, welche vor Kundmachung der zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten ergangenen Vorschrift, sich unter, und bis zur Hälfte die Besoldungen an der letzteren verpfänden lassen, ihr dießfälliges Recht, obgleich sie vor der Kundmachung der erwähnten Vorschrift ein gerichtliches Verboth weder bewirkt, anhängig gemacht hätten, nicht benommen werden können.

Damit aber diese höchste Vorschrift für die Zukunft dadurch nicht eludirt werde, daß Schuldscheine, und dießfällige Besoldungsverpfändungen vordatirt oder sonstige zur Vereitelung derselben führenden Handlungen fingirt werden; So befehlen Se. Maj. allgemein, und nachheräglich bekannt zu machen, daß jene Partheien, welchen Beamte ihren Gehalt unter, und bis zur Hälfte vor der Kundmachung der gedachten höchsten Verordnung verpfändeten, nur die Bezahlung von der Besoldung nur dann ein Recht haben sollen, wenn Gläubiger und Schuldner, und zwar binnen einer Frist von 3 Monaten vor dem Gerichtsstande des Schuldners bestätigten, daß ersteren die Besoldung des letztern noch vor der Kundmachung der mehrgedachten patentl. Verordnung verpfändet worden seye.

Laibach den 11. Okt. 1800.

Kirkularverordnung.

Dem Rumaner Rosoglio = Fabrikanten Andreas Borri ist eine gleiche Begünstigung, wie es die übrigen privilegirten Rosoglio = Fabrikanten der österreichischen freyen Seehäven genießen, in der Einfuhr seiner Erzeugnisse in die k. k. deutschen, und hungarischen Erbstaaten höchsten Orts gestattet worden.

So wie hievon die k. Hungarische Hoffammer von ihrer hohen Hofgehörde in der Absicht, die betreffenden Aemter dahin anzuweisen bereits verständiget worden ist, daß die Borrischen Liqueurs nur mit für die freyen Seehäven bemessenen tarifmäßigen 9 kr. pr. Maß gegen jedesmalige Beibringung seiner Attestate, und Fohrßzeichen belegt werden sollen: so eben wird gemäß hohen Hoffammerdekrets vom 2. des v. Emf. den 3. d. M. diese höchste Begünstigung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders aber zur Nachricht des Handelsstandes des hiemit kund gemacht. Laibach den 8. Okt. 1800.

Im Ständischen Theater ist dieloge No. 1. zu ebener Erde nächst dem Orchester, Tag- oder Monatweis zu verlassen, die Herren Liebhaber belieben sich bey dem Herrn Theater Inspector des Weitem zu erundigen.

F u r r e n d e.

Seine Majestät haben in Erwägung, daß die inländischen Mineralwässer im Auslande schon hinlänglich bekannt worden sind, und einen ausgebreiteten Absatz wirklich erreicht haben, gütlichst zu entschließen geruhet, daß die auf die Ausfuhr vom 10. o. Roustellen, oder Krüge inländischer Gesundheitswässer im Jahre 1783. höchsten Orts festgesetzte Prime von 3. duggl. vom 1. Jänner 1801. anzufangen, gänzlich aufgehoben werden solle.

Diese höchste Entschliekung wird nun aus dem unterm 30. v. M. eingelangten hohen Hoffammerdekrete vom 16. ejusdem zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung kund gemacht.

Laibach den 4. Oktober 1800.

Von dem Ortsgerichte des Herzogthums Gottsche wird hiemit allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Eisen- und hiesigen Untertans; und Fruchthändlers aus dem Dorfe Krapsenfeld gesandte Forderungen zu stellen haben, bedeutet, daß sie solche den 17. Okt. i. J. Vormittag um 9 Uhr in diesortiger Amtskanzley sogleich anmelden, und rechtsgültig darthun sollen, widrigen ohne weiters allhier zur Abhandlung geschritten, und der Verlaß den Erben eingeworfen werden wird.

Herzogthum Gottschee den 5. Sept. 1800.

Von dem k. k. Landrechte in Krain wird denjenigen, welche auf die Verlassenschaft der Frau Juliana Gräfin v. Barbo eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß selbe den 23. k. M. Oktob. frühe um 9 Uhr vor diesem Landrechte erscheinen, und ihre Forderungen sogleich gehörig anmelden sollen, als widrigens diese Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und der Verlaß den Erben eingeworfen werden würde.

Laibach den 26. Sept. 1800.

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain wird hiemit zur Anmeldung der Hubert Graf v. Barbischen Verlaß Ansprüche die Tagsetzung auf den 21. Oktob. d. J. um 9 Uhr frühe vor dieser Abhandlungs Instanz anberaumt, wozu alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsmittel etwas gegen diesen Verlaß anzusprechen, sich an dem obbestimmten Tage sogleich melden, und ihre allfälligen Forderungen richtig stellen sollen, als in widrigen der Verlaß ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden gehörig abgehandelt, und dem erklärten Erben eingeworfen werden würde.

Laibach den 25. Septemb. 1800.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach Den 11. Okt. 1800.

	P.	fr.	2.	fr.	2.	fr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	2	43	2	40	2	7
Rufung = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = Detto = = =	2	11	2	7	1	59
Gersten = = = Detto = = =	1	49	—	—	—	—
Hirsch = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Haiden = = = Detto = = =	2	7	—	—	—	—
Haber = = = Detto = = =	1	19	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 11. Okt. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Hauptstadt Laibacherische Brodtariffe.

Für das Monat Oktober 1800.

	Dr.	fl.	2.
Die Mundfemmel = = =	1 1/2	—	3 2/3
Die ord. detto = = =	1 1/2	—	5 1
1 Laib Weizen Brodes = = =	12	1	10 —
1 Laib.) = = =	6	—	28 1/2 —
1 detto) Gorschtsentaig. Brodverbachen	12	1	24 3/4 —
1 detto) = = =	18	2	21 —
1 detto) Rasmeltaig. Brodverbachen	10	1	22 —
1 detto) = = =	5	—	27 —

Laibach den 1. Okt. 1800.